

## Satzung des Mietervereins Karlsruhe e.V.

(beschlossen in der Mitgliederversammlung am 15. April 2000)

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Mieterverein Karlsruhe e. V., hat seinen Sitz in Karlsruhe und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Karlsruhe eingetragen.
2. Der Verein ist dem Landesverband Baden-Württemberg e. V. mit Sitz in Stuttgart und durch diesen dem Deutschen Mieterbund e. V. mit Sitz in Berlin angeschlossen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck

1. Der Verein versteht sich als Organisation und Vertretung der Interessen der Mieter im Vereinsgebiet. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf den Stadt- und Landkreis Karlsruhe sowie daran angrenzende Randgebiete. Der Verein setzt sich das Ziel, eine einheitliche Wahrnehmung in Miet-, Pacht- und Wohnungsangelegenheiten zu fördern und zu unterstützen. Er strebt die Gestaltung eines sozialen Wohnrechts an.
2. Der Verein wahrt die Interessen seiner Mitglieder durch Information, Betreuung und Beratung mit dem Ziel, ihre Interessen in allen Miet-, Pacht- und Wohnungsangelegenheiten zu vertreten.
3. Zur Erreichung des Vereinszwecks führt der Verein insbesondere folgende Maßnahmen durch:
  - a) Durchsetzung berechtigter Belange und Rechte gemäß den Gesetzen über Wohnraum, Miet- und Pachtrecht.
  - b) Beratung und Auskunft in allen Miet- und Pachtangelegenheiten.
  - c) Vertretung und Schlichtung bei Streitigkeiten zwischen Mieter und Vermieter.
  - d) Anfertigung und Ausführung vorgerichtlichen Schriftverkehrs.
  - e) Einwirkung auf die öffentliche Meinung.
  - f) Aufklärung und Information durch die Verbandszeitschrift, Presseerklärungen und in Mieterversammlungen.

Geschäftsführung und ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied oder die beiden geschäftsführenden Vorstandsmitglieder behalten sich vor, bei außerordentlich aufwendigen Angelegenheiten, die vom beim Mieterverein Karlsruhe e. V. üblichen Bearbeitungsumfang erheblich abweichen, die Bearbeitung abzulehnen.

4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke; parteipolitische und religiöse Bestrebungen sowie ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb des Vereins im Sinne des § 21 BGB sind ausgeschlossen.
5. Das Vereinsorgan ist die Mieterzeitung des Deutschen Mieterbundes, Ausgabe Baden-Württemberg.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche, voll geschäftsfähige natürliche und jede juristische Person werden, die diese Satzung anerkennt, insbesondere Mieter, Untermieter, Pächter oder dinglich Nutzungsberechtigte einer Wohnung.
2. Die Aufnahme erfolgt aufgrund schriftlicher Anmeldung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Aufnahmepflicht besteht für den Verein nicht.
3. Bei der Aufnahme sind der erste Jahresbeitrag und eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Aufnahme erfolgt erst mit Zahlungseingang. Mit der Aufnahme werden eine nicht übertragbare Mitgliedskarte, die im Eigentum des Vereins verbleibt, und eine Vereinssatzung ausgehändigt, die mit der Entgegennahme als verbindlich anerkannt wird.
4. Die Mitgliedschaft muss mindestens für die Dauer von 12 Monaten unter Berücksichtigung der Kündigungsfrist gem. § 6 Ziff. 2 aufrechterhalten werden.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins unter Berücksichtigung der Belange des laufenden Geschäftsbetriebes zu nutzen. Es hat den Anspruch auf kostenlose Beratung in allen seinen Angelegenheiten, die von den satzungsgemäßen Zwecken im Rahmen der Vorstandsbeschlüsse umfasst werden. Ein einklagbarer Anspruch besteht nicht. Telefonische Auskünfte sind unverbindlich und schließen Regressansprüche gegen den Verein aus.
2. Rechtsschutz in Mietstreitigkeiten besteht für das Mitglied bei Beitritt zur Rechtsschutzversicherung in dem Umfang des zwischen dem Verein und der Rechtsschutzversicherung abgeschlossenen Gruppenversicherungsvertrages sowie der Allgemeinen Rechtsschutzbedingungen, die beide in der Geschäftsstelle des Vereins eingesehen werden können. Einzelheiten des Leistungsumfanges ergeben sich aus dem mit der Satzung übergebenen Merkblatt.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Das Stimmrecht bei Beschlussfassungen und Wahlen ist persönlich auszuüben. Bei einem Beitragsrückstand werden die Rechte aus Ziffer 3 Satz 1 und 2 ausgesetzt.

4. Das Mitglied ist damit einverstanden, dass seine für den Verein erforderlichen Daten im Rahmen des Datenschutzgesetzes gespeichert werden.

## § 5 Finanzierung der Vereinstätigkeit

1. Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Zuwendungen und Einnahmen aus sonstigen Aktivitäten, die dem Vereinszweck dienen.

2. Die Mitgliedsbeiträge werden unterschieden in solche für Mitglieder, die Wohnraum angemietet haben (normaler Mitgliedsbeitrag) und solche für Mitglieder, die gewerbliche Räume gemietet oder gepachtet haben (gewerblicher Mitgliedsbeitrag).

Im normalen Mitgliedsbeitrag ist die Prämie für die Rechtsschutzversicherung enthalten.

Der gewerbliche Mitgliedsbeitrag beträgt das Dreifache des normalen Mitgliedsbeitrags nach Abzug des Rechtsschutzprämienbetrages.

Eine Rechtsschutzversicherung für Mitglieder, die gewerbliche Räume gemietet oder gepachtet haben, kann nur durch gesonderte Vereinbarung mit der Rechtsschutzversicherung abgeschlossen werden.

Alle Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und im voraus zur Zahlung fällig.

3. Bei Aufnahme eines Mitglieds ist der erste anteilige Jahresbeitrag, berechnet nach vollen Monaten, für das laufende Kalenderjahr zu entrichten. Die folgenden Mitgliedsbeiträge werden jeweils zum 01. Januar der nachfolgenden Geschäftsjahre zur Zahlung fällig.

4. Mitglieder, die mit ihren Mitgliedsbeiträgen im Rückstand sind, können keinerlei Leistungen des Vereins, insbesondere keine Beratung in Anspruch nehmen, es sei denn, sie zahlen ihren rückständigen Beitrag sofort.

5. Der Mitgliedsbeitrag umfasst u. a. die Kosten, die dem Verein durch die Mieterzeitung und den Beitrag, den der Verein an den Landesverband abzuführen hat, entstehen. Diese Beitragsteile gehen nicht in das Eigentum des Vereins über, sondern werden von ihm treuhänderisch eingezogen und weitergeleitet. Gleiches gilt für die Beiträge zur Rechtsschutzversicherung.

Der Vorstand kann durch Beschluss den Mitgliedsbeitrag einer Kostensteigerung anpassen, die durch eine Erhöhung der vorstehend genannten Beitragsteile verursacht wird. Im übrigen wird die Höhe des Mitgliedsbeitrages durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

6. Die Höhe der beim Eintritt zu zahlenden Aufnahmegebühr sowie der Gebühren des Geschäftsbetriebes wie insbesondere die Erteilung schriftlicher Auskünfte und die Anfertigung vorgerichtlichen Schriftverkehrs wird vom Vorstand festgesetzt. Gleiches gilt für die Höhe einer Mahngebühr, die bei jeder Anmahnung fälliger Mitgliedsbeiträge oder entstandener Gebühren erhoben wird.

7. Für andere als Vereinszwecke dürfen das Vereinsvermögen und die sonst zufließenden Mittel nicht verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins; ausgenommen sind Verzehrgutscheine bei Mitgliederversammlungen.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein sowie bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Mieterverein Karlsruhe.  
Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ende eines Kalenderjahres, wenn die Mitgliedschaft am 31.12. des Kündigungsjahres mindestens 12 Monate angedauert hat; andernfalls wird die Kündigung erst zum Ablauf des nächsten Kalenderjahres wirksam.

In besonderen Härtefällen kann der Vorstand einer vorzeitigen Kündigung zustimmen, wobei die Gründe vom Mitglied schriftlich darzulegen sind.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es – trotz Abmahnung – weiterhin gegen die Interessen des Vereins oder gegen diese Satzung verstößt oder wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zu übermitteln. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses Beschwerde beim Vereinsvorstand schriftlich einlegen. Hilft der Vorstand dem Einspruch nicht ab, entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu diesem Zeitpunkt ruht die Mitgliedschaft unter Aufrechterhaltung der Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal jährlich statt, in jedem vierten Jahr wird die Neuwahl des Vorstandes und der Kassenrevisoren durchgeführt.

Der Vorstand oder 10% der Mitglieder sind berechtigt, zur Erledigung außerordentlicher Vereinsangelegenheiten eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Beachtung von § 8 Ziffer 3 einzuberufen.

2. Zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - a) Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - d) Ersatzwahl vorzeitig ausgeschiedener Vorstandsmitglieder
  - e) Beschlussfassung über Einspruch ausgeschlossener Mitglieder
  - f) Beschlussfassung über Satzungsänderung
  - g) Beschlussfassung über Vereinsbeiträge
  - h) Beschlussfassung über Anträge in Vereinsangelegenheiten
  - i) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern mindestens drei Wochen vor dem Termin

- a) in dem Organ des Deutschen Mieterbundes (Mieterzeitung, Ausgabe Baden-Württemberg) und
- b) in den Badischen Neuesten Nachrichten bzw. deren Rechtsnachfolger unter Angabe der Tagesordnung bekannt zu geben.

4. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens 10 Tage vor dem Mitgliederversammlungstermin mit schriftlicher Begründung vorliegen. Eine Beschlussfassung über Anträge, die verspätet eingereicht wurden, findet nicht statt; Anträge ohne Unterschrift des Antragstellers gelten als nicht gestellt.

5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht die Satzung anderes vorschreibt.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

Über die Art der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich in einem Protokoll niederzulegen und vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht mindestens aus:
  - a) Dem ersten Vorsitzenden
  - b) Dem zweiten Vorsitzenden
  - c) Drei Beisitzern

Die Mitgliederversammlung kann eine Erweiterung des Vorstandes unter Einschluss weiterer Vorstandsämter beschließen.

2. Der Vorstand wird von den Mitgliedern der Jahreshauptversammlung für die Dauer von vier Jahren aus der Mitte der Mitglieder gewählt.

Gewählt werden kann nur, wer mindestens 2 Jahre ununterbrochen Mitglied im Mieterverein Karlsruhe e. V. ist. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ausnahmen beschließen.

3. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende als geschäftsführender Vorstand. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt in allen inneren und äußeren Angelegenheiten des Vereins. Beide sind an Beschlüsse des Vorstandes gebunden.

4. Die Wahl von Angestellten des Vereins oder deren Familienangehörigen bzw. nichtehelichen Lebenspartnern in den Vorstand ist nicht statthaft.

5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. In dieser Geschäftsordnung können laufende Geschäfte der Verwaltung, deren Besorgung nach der Satzung dem Vorstand obliegen, einzelnen Vorstandsmitgliedern übertragen werden.

## **§ 10 Revisoren**

1. In der Mitgliederversammlung sind jeweils parallel zu den Vorstandswahlen von den Mitgliedern mindestens zwei Kassenrevisoren und zwei Ersatzkassenrevisoren auf die Dauer von vier Jahren zu wählen.

2. Die Kassenrevisoren sind verpflichtet, nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres und nach Vorlage des Jahresabschlusses eine eingehende Prüfung der Geschäfts- und Kassenführung sowie der Bücher und Belege vorzunehmen.

## **§ 11 Besonderer Vertreter**

Als besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen. Seine Vertretungsbefugnis nach außen erstreckt sich im Rahmen des ihm zugewiesenen Geschäfts- und Tätigkeitsbereiches nur auf die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Außerdem vertritt er die mieterpolitischen Interessen des Vereins gemäß den Richtlinien des Vorstandes.

Der besondere Vertreter darf nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied sein.

## **§ 12 Vereinsämter**

Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß einer ehrenamtlichen Tätigkeit, so können hauptamtliche bzw. nebenamtliche oder freie Mitarbeiter bestellt werden. Hierbei ist § 5 zu beachten.

### **§ 13 Satzungsänderungen**

1. Anträge auf Änderung der Satzung können nur vom Vorstand oder mindestens 30 Mitgliedern eingebracht werden. Die Anträge sind zu begründen. Sie unterliegen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
2. Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Satzungsändernde Anträge sind bis spätestens 31.12. vor der nächsten Mitgliederversammlung einzureichen.

### **§ 14 Vereinsauflösung**

1. Der Verein kann nur durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, in der sonst keine weiteren Beschlüsse gefasst werden dürfen, aufgelöst werden.
2. Zur Beschlussfassung muss mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, wenn nicht gemäß § 32 BGB die schriftliche Zustimmung sämtlicher Mitglieder des Vereins erreicht werden kann. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.  
Der erste Vorsitzende hat die Auflösung dem Amtsgericht Karlsruhe – Registergericht – mitzuteilen.
4. Über die gemeinnützige Verwendung des Vereinsvermögens wird mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden.

### **§ 15 Gerichtsstand**

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist für alle Ansprüche und Streitigkeiten zwischen dem Verein und Mitgliedern der Sitz des Vereins.

### **§ 16 Schlussbestimmungen**

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 15. April 2000 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft; gleichzeitig treten alle früheren Satzungen außer Kraft.